

~~„Auf dem Platz“ und „Frommert“ am 2. Oktober teilweise ge- sperrt~~

~~Aufgrund einer Fernsehproduktion in Nöthen werden am 02.10. die Straßen „Auf dem Platz“ und „Frommert“ im Bereich der Kirche gesperrt.~~

Überlassungspflicht und Freistellung für das Niederschlags- wasser

Der Betriebsausschuss hat am 19.09.2012 den nochmals überarbeiteten und vertieften Leitfaden zur Anwendung der Überlassungspflicht und Freistellung für das Niederschlagswasser beraten und zustimmend zur Kenntnis genommen.

Der Leitfaden wird bei der Ausübung der Überlassungspflicht und der Bearbeitung bereits eingereicherter und zukünftig gestellter Freistellungsanträge angewendet. Er soll eine einheitliche Verwaltungspraxis gewährleisten, die Verfahren erleichtern und die Entscheidungsgründe transparent machen.

Mit dem Leitfaden werden folgende Ziele verfolgt:

- Wirtschaftlicher Betrieb der städt. Abwasseranlage (Kanalisation) durch hohe Anschlussdichte
- Werterhaltung der städt. Kanalisation durch Vermeidung konkurrierender privater Entwässerungsanlagen
- Vermeidung der Gefährdung von Grundstücken und Gebäuden sowie haftungsrechtlicher Risiken

- Gerechte Gebührenbelastung – keine Bevor- oder Benachteiligung bestimmter Grundstücksgruppen – sowie stabile Niederschlagswassergebühren

- Kein überzogenes oder unzumutbares Anschlussverlangen – Überlassungsverzicht und Freistellung in begründeten Einzelfällen

Die Regelungen des Leitfadens sind durch folgende Grundlinien geprägt:

a) Dachflächen

Die gesetzliche Überlassungspflicht bleibt unangetastet und der Verzicht/die Freistellung werden auf begründete Ausnahmefälle (unzumutbarer Aufwand) beschränkt.

b) Befestigte Flächen

Es wird allgemein eine Freistellung/ein Verzicht und sogar die Abklemmung bereits angeschlossener Flächen unter Vorliegen bestimmter Voraussetzungen (unschädliche Beseitigung) gewährt.

Unterschied zwischen Freistellung und Verzicht: Die Freistellung bezieht sich auf die gesamte bebaute und befestigte Fläche eines Grundstücks und die Verantwortung für die Beseitigung des Niederschlagswassers geht vollständig auf den Eigentümer über. Der Verzicht betrifft nur Teilflächen.

In dem nachstehenden Schaubild sind die wichtigsten Regelungen und Bedingungen des Leitfadens in übersichtlicher Form dargestellt und sollen eine erste Information bieten.

Für ausführlichere Erläuterungen wenden Sie sich bitte an die Mitarbeiter der Stadtwerke unter den Telefonnummern 02253/505-136 (Fr. Heller) oder -203 (Hr. W. Müller).

Verzicht/ Freistellung von Überlassungspflicht Niederschlagswasser für Dachflächen		
Flächengröße	bis 20 qm	über 20 qm
Voraussetzung	einzelne stehende Nebengebäude (Garagen, Carports, Schuppen), oder Teilflächen (Überdachungen, Hauseingänge, Erker, Terrassen)	unzumutbarer Anschlussaufwand (Beurteilung erfolgt durch die Stadt)
Ausschlusskriterium	bisher kein Kanalschluss (Abklemmung nicht gestattet)	bisher kein Kanalschluss (Abklemmung nicht gestattet)
Belastungsgrad des Niederschlagswassers	unbelastet oder schwach belastet	unbelastet oder schwach belastet
Unschädlichkeit und Abstandsflächen	<ul style="list-style-type: none"> keine Beeinträchtigung von Nachbargrundstücken und Gebäuden, mindestens 2 Meter Abstand zur Grundstücksgrenze 	<ul style="list-style-type: none"> keine Beeinträchtigung von Nachbargrundstücken und Gebäuden, mindestens 2 Meter Abstand zur Grundstücksgrenze mindestens 3 Meter Abstand zu unterkellerten Gebäuden ohne wasserdichte Ausbildung
Wasserrechtliche Erlaubnis	x	entfällt bei Entwässerung in belebte Bodenzone (z.B. freier Austritt aus Fallrohr, Sammlung in Regentonnen ohne Überlauf)
Selbsterklärung	x	bei Versickerung: Selbsterklärung Grundstückseigentümer über problemlose Funktion
hydrogeologisches Gutachten	x	hydrogeologisches Gutachten auf Anforderung
Verfahren	kein förmliches Verichtsverfahren	förmliches Verichtsverfahren

Verzicht / Freistellung von Überlassungspflicht Niederschlagswasser befestigter Flächen			
Flächengröße	bis 20 qm	über 20 qm bis 200 qm	über 200 qm
Belastungsgrad des Niederschlagswassers	unbelastet oder schwach belastet	unbelastet oder schwach belastet	unbelastet oder schwach belastet
Unschädlichkeit und Abstandsflächen	<ul style="list-style-type: none"> keine Beeinträchtigung von Nachbargrundstücken und Gebäuden, mindestens 2 Meter Abstand zur Grundstücksgrenze 	<ul style="list-style-type: none"> keine Beeinträchtigung von Nachbargrundstücken und Gebäuden, mindestens 2 Meter Abstand zur Grundstücksgrenze mindestens 3 Meter Abstand zu unterkellerten Gebäuden ohne wasserdichte Ausbildung 	<ul style="list-style-type: none"> keine Beeinträchtigung von Nachbargrundstücken und Gebäuden, mindestens 2 Meter Abstand zur Grundstücksgrenze mindestens 3 Meter Abstand zu unterkellerten Gebäuden ohne wasserdichte Ausbildung
Wasserrrechtliche Erlaubnis	x	entfällt bei Entwässerung über Schutter, diffuse ungezielte Einleitung in belebte Bodenzone (Rasen, Beete, etc.)	entfällt bei Entwässerung über Schutter, diffuse ungezielte Einleitung in belebte Bodenzone (Rasen, Beete, etc.)
Anforderung bei einer Abklemmung	x	hydrogeologisches Gutachten nur auf Anforderung	grundsätzlich hydrogeologisches Gutachten, über 400 qm: hydrogeologisches Gutachten obligatorisch
Anforderung weitere Beseitigung auf Grundstück	x	Selbsterklärung Grundstückseigentümer über problemlose Funktion der Versickerung auf Anforderung	Selbsterklärung Grundstückseigentümer über problemlose Funktion der Versickerung
Ausschlusskriterium	x	keine Errichtung oder Erweiterung von Versickerungsanlagen zugelassen	keine Errichtung oder Erweiterung von Versickerungsanlagen zugelassen
Flächenverhältnis bei flächiger Versickerung	x	ohne Wasserspeicherung: für zu entwässernde befestigte Fläche ist mindestens gleichgroße Versickerungsfläche erforderlich (100%).	ohne Wasserspeicherung: für zu entwässernde befestigte Fläche ist mindestens gleichgroße Versickerungsfläche erforderlich (100%).
	x	mit Wasserspeicherung: für zu entwässernde befestigte Fläche ist mindestens 30% an Versickerungsfläche erforderlich	mit Wasserspeicherung: für zu entwässernde befestigte Fläche ist mindestens 30% an Versickerungsfläche erforderlich
Verfahren	kein förmliches Verichtsverfahren	förmliches Verichtsverfahren	förmliches Verichtsverfahren